

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fassung § 90¹⁾. In München²⁾ erhält der Scherge 60 ſ von dem häufigen Kriminalwandel zu 5 (oder 3) ſ + 60 ſ . Nach der Mautordnung von Wiener-Neustadt (ca. 1310, art. 16 d) „gehorent 72 ſ dem richter und der [-selben] dem nachrichter 12 ſ an³⁾).

Eine wesentliche Erhöhung erfuhr die Taxe für die Aufnahme um 1440, wie der Passauer-Spruch zeigt⁴⁾. Um der bedürftigen Stadtkasse etwas aufzuhelfen, verlangten die Passauer Bürger nun „von ainem Newen Burger in Ir Camer fünf guldein oder mynner“ und schließlich bewilligte Bischof Leonhard, wenn auch unter dem Vorbehalte, daß ein jeder neue Bischof um diese Vergünstigung von der Bürgerschaft ersucht werden müsse, und dem Hinweis, daß ein solcher Tarif eigentlich gegen den Stadtbrief Bischof Wernhards verstoße, die Erhöhung der Aufnahmetaxe zu Gunsten des städtischen Fiskus; die Sporteln des Stadtrichters und seines Fronboten jedoch sollten deshalb nicht verkürzt werden. Wie die Erl. des Stadtbriefes 1539 zeigt, kehrte man später wieder zum alten Aufnahmetarif zurück⁵⁾.

Art. 54.

Bürgerrechtserwerbung von Gästen durch Verehelichung mit Bürgerstöchtern.

„Swelch gast eins Bûrgaer tochter nimt, der hat Bûrchrecht und ist nieman niht dar umb schuldikch“.

nieman Dativ.

Die Aufnahme des Fremden in die städtische Freiheit, Friedens- und Rechtsgenossenschaft behandelt bereits das Passauer Stadtrechtsprivileg von 1225, art. 1. Sie regelt sich in diesem Artikel nach dem seit dem 12. Jahrhundert allmählich durchdringenden, paroemisierten Rechtsprinzip „Luft bzw. Stadtluft macht frei“, das in Deutschland über England in den unter englischem Einflusse stehenden Städtegründungen Heinrichs des Löwen Geltung gewann⁶⁾. Auf Grund desselben sollten alle Unfreien oder Hörigen, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens ihres nachfolgenden, d. h. ihnen nachjagenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer errungenen Freiheit, die seit dem 13. Jahrhundert durchweg als ein Pri-

1) v. Schwind-Dopsch, S. 104: 60 ſ dem Landrichter, 12 ſ seinem Waltpoten.

2) StR. von München 1340, art. 244.

3) G. Winter, Beitr. S. 54; s. auch das StR. von Burghausen und Neuötting, passim, und die Stellen bei His, 632, Anm. 10.

4) MB. 28b, 532, Z. 14 f.

5) Vgl. die Stelle in den Erl. zu folgendem Art. 54, S. 163, Anm. 3.

6) H. Brunner in: Festgabe der Berliner jur. Fakultät für Gierke 1910.